

Standards zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am IPN – Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis. Alle Forschungseinrichtungen sind aufgefordert die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen. Die Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist ein Förderkriterium der DFG.

Die nachfolgend beschriebenen Standards basieren auf dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (August 2019) der Kommission zur Überarbeitung der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und der „Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der DFG sowie entsprechenden Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft. Die jeweiligen Leitlinien des DFG-Kodex, auf die sich die einzelnen Standards beziehen, werden jeweils genannt.

Die Standards gelten für alle Personen, die am IPN tätig sind, einschließlich aller Professorinnen und Professoren, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Qualifikationsstufen, Mitarbeitende in Service, Verwaltung und weiteren Geschäftsbereichen. Im Folgenden werden diese Personen allgemein als Mitarbeitende bezeichnet. Gemäß der Dienstanweisung vom 4. November 2019 ist die Einhaltung dieser Standards verpflichtend.

1. Standards guter wissenschaftlicher Praxis

1.1. Verpflichtung und Berufsethos (Leitlinien 1 und 2)

Mitarbeitende des IPN sind zur Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Jeder Mitarbeitende trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem/seinem Handeln verwirklicht werden. Die Leitung des IPN sorgt dafür, dass diese Standards den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bekannt gemacht und sie zur Einhaltung verpflichtet werden. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung und unterstützen sich darin gegenseitig.

1.2. Organisationsverantwortung der Leitung des IPN (Leitlinie 3)

Die Leitung des IPN schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Leitung des IPN garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Mitarbeitenden rechtliche und ethische Standards einhalten können. Dies beinhaltet am IPN die Möglichkeit, das eigene Forschungsvorhaben der IPN-Ethikkommission vorlegen zu können sowie die Verpflichtung, schulische Forschungsvorhaben durch das zuständige Ministerium

genehmigen zu lassen. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung (durch den Personalrat in Zusammenarbeit mit der Leitung) sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (durch den WA, das Mentoringprogramm und weitere Förderinitiativen) und der Chancengleichheit, wie sie im Gleichstellungsplan regelmäßig festgehalten werden.

1.3. Gute wissenschaftliche Praxis (Leitlinien 7-9; 11-16)

Die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit umfassen insbesondere folgende Aspekte.

1.3.1. Allgemeine Aspekte

Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des sachlich gebotenen Schrifttums und den Einsatz wissenschaftlich fundierter und nachvollziehbarer Methoden nach dem neuesten Erkenntnisstand. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus, für die das IPN die erforderlichen Rahmenbedingungen bereitstellt. Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie relevante Publikationen anderer Autoren müssen angemessen zitiert werden.

Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb einer Arbeitsgruppe. Sie zeichnet sich auch dadurch aus, strikte Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

1.3.2. Dokumentation und Qualitätssicherung

Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Merkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist – neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen. Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese.

Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und Resultate sowie die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen und Primärdaten, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechtigte Dritte. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und

Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Grundsätzlich werden auch Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

1.3.3. Autorenschaft und Publikationen

Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-)Autorenschaft. Die Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen wie auch wissenschaftlicher Präsentationen auf Tagungen und dergleichen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte. Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- a. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- b. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- c. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- d. am Verfassen des Manuskripts/Vortrags/Posters

mitgewirkt hat. Ehrenautorenschaften sind ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll.

Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Die Autoren sind rechenschaftspflichtig, identifizieren sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernehmen die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.

Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel separater Publikationen ist zu vermeiden. Eine wiederholte Publikation derselben Ergebnisse ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung ist nicht zulässig.

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig die Qualität der Publikationsorgane, für die sie diese Aufgabe übernehmen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die

Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

2 Die Umsetzung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis am IPN

2.1 Organisationsstrukturen (Leitlinie 4)

In den Abteilungen und den Projekten wird sichergestellt, dass

- die Ziele der Forschungsarbeiten und die Aufgaben, Rollen, Rechte und Pflichten der einzelnen Mitarbeitenden festgelegt, definiert und verteilt werden,
- jedem Mitarbeitenden diese Zuständigkeiten auch bewusst gemacht werden,
- jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung genießt und
- regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden.

Verantwortlich für die Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten des IPN sowie für die Konfliktregelung sind die Abteilungsdirektoren bzw. -direktorinnen und bei abteilungsübergreifenden Projekten die Projektleiterinnen bzw. -leiter. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept des IPN eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals, das durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt wird, die eigene Karriere zu gestalten. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sollen durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Einbindung von Personalrat oder Ombudsperson) verhindert werden.

2.2 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Leitlinie 4)

Die Abteilungsdirektoren bzw. -direktorinnen stellen die angemessene Betreuung und Beratung jüngerer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen/Doktoranden und Doktorandinnen/Studenten und Studentinnen sicher. Die Graduiertenschule sowie das Mentoringprogramm des WA, das jedem/jeder Doktorierenden zwei Mentorinnen bzw. Mentoren zur Seite stellt, unterstützt bei dieser Aufgabe. Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung / Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird sichergestellt, dass die Standards guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und der wissenschaftliche Nachwuchs bei deren Einhaltung unterstützt wird.

2.3 Bewertungskriterien (Leitlinie 5)

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen, insbesondere qualitativen, Leistung sollen auch weitere Aspekte wie ein Engagement in den Gremien des IPN oder der Lehre Berücksichtigung finden. Nach der Dienstvereinbarung zur Regelung von Leistungsprämien sind insbesondere Leistungen zu würdigen, die das Ansehen des Instituts stärken. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände angemessen berücksichtigt.

2.4 Daten (Leitlinie 17)

In den Projekten sind klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation zu treffen, verantwortlich hierfür sind die Projektleiterinnen bzw. -leiter. Primärdaten sind auf haltbaren und gesicherten Trägern für mindestens 10 Jahre im IPN aufzubewahren. Das IPN stellt dafür die erforderliche Infrastruktur bereit. Die zusätzliche Nutzung standortübergreifender Repositorien wird unterstützt. Maßgebend für die Archivierung sind die jeweils gültigen IPN-internen Regeln zum Forschungsdatenmanagement.

Darüber hinaus sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IPN verpflichtet, sich an die Regeln des Datenschutzes nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu halten und insbesondere mit personenbezogenen Probandendaten, Mitarbeitendendaten und Veranstaltungsteilnehmendendaten sorgfältig und diskret umzugehen. Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Regel einzuholen, auf Verlangen sind diese Daten wieder zu löschen, Fristen zur Datenlöschung sind unbedingt zu beachten. Gängige Verfahren zur Pseudonymisierung und Anonymisierung sind anzuwenden. Der/die Datenschutzbeauftragte des IPN berät in allen Fragen hierzu.

2.5 Ombudsperson (Leitlinie 6)

Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, die nicht bereits den Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens enthalten, werden zwei Personen aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IPN für die Ombudsfunktion (Ombudsperson plus Stellvertretung) gewählt. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht ständiges Mitglied der Abteilungsleitungskonferenz (ALK) sein. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist auf fünf Jahre begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden integere, promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Erfahrung in der Durchführung und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten gewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an den/die Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktor / Direktorin weiter. Die Ombudspersonen erhalten von der Leitung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

2.6 Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen (Leitlinie 10)

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen (insbesondere von den Bildungsministerien) und Ethikvoten (von der IPN-Ethikkommission) ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte

Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

3 Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten ist insbesondere anzusehen:

(1) Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen).

(2) Beseitigung von Primärdaten, soweit hierdurch gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. sonstige anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen, d.h.:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen insbesondere als Gutachter bzw. Gutachterin (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

(4) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

- die Sabotage von Forschungstätigkeit, d.h. einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
- die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.

Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichen Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, d.h.:

- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

3.2 Einleitung des Verfahrens (Leitlinien 18 und 19)

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Ombudsperson zu informieren. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und prüfen die Vorwürfe auf Grundlage der geltenden Regeln. Sie leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an den/die Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktor / Direktorin weiter. Dieser bzw. diese berät den Fall in der Abteilungsleitungskonferenz. Alle Informationen sollen schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information ist von der Geschäftsführung ein schriftlicher Vermerk zu erstellen.

Ist der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor bzw. die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats des IPN zu informieren.

Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden von dem Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktor/der Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktorin bzw. dem oder der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Dem bzw. der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme soll nicht mehr als eine Woche betragen. Der Name des Informanten bzw. der Informantin wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem bzw. der Betroffenen nicht offenbart.

Nach Eingang der Stellungnahme des bzw. der Betroffenen oder nach Verstreichen der Frist trifft der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor/die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin bzw. der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats innerhalb von einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen.

Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor bzw. die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, insbesondere über die Hinzuziehung der zentralen Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft.

Ergibt sich im Verlauf eines Prüfverfahrens, dass eine abschließende Klärung der Vorwürfe intern am IPN nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, soll die Ombudsperson den Vorgang der zentralen Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft vorlegen.

3.3 Erwiesenes Fehlverhalten

Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so hat der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin bzw. der oder die Vorsitzende des Sachverständigenrats nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden. Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten ggf. auch kumulativ möglich, u.a.:

(1) arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung

(2) akademische Konsequenzen

- Entzug des Doktorgrades
- Entzug der Lehrbefugnis

(3) zivilrechtliche Konsequenzen

- Erteilung von Hausverbot
- Herausgabeansprüche gegen Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln
- Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte

(4) strafrechtliche Konsequenzen

(5) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen: Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind, soweit erforderlich, in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autoren und beteiligte Herausgeber verpflichtet. Werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor bzw. die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin die hier möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Information der Öffentlichkeit: Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor bzw. die Geschäftsführende

Wissenschaftliche Direktorin andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen, ggf. auch Landesorganisation. Der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor bzw. die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufs des IPN, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Inkrafttreten

Diese Fassung der „Standards zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am IPN – Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ ersetzt die „Regeln Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ in der Fassung vom 4. November 2010 und tritt mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Kiel, 1. November 2019

Prof. Dr. Olaf Köller

Geschäftsführender Wissenschaftlicher Direktor des IPN